

Jahrhunderten sei eine kirchliche Weihe der Gräber nicht üblich gewesen. Bis dahin, so unterstellte man, habe das christliche Grab, ähnlich wie bei den Römern, seine Weihe durch die Bestattung der Leiche erhalten. Diese Annahme ist aber zweifellos irrig. Nicht einmal hinsichtlich der römisch-heidnischen Sitte ist es richtig, daß das Grab allein durch die Beisetzung der Leiche ein *locus sacer* geworden sei. Wie wir z. A. bei Cicero (*De leg. lib. 2*) erfahren, war dazu vielmehr ein Act des Pontifex, eine förmliche Consecration, erforderlich. Um wie viel mehr ist demnach anzunehmen, daß im Christenthum das Grab auch in der ältesten Zeit eine kirchliche Weihe erhalten hat! Die Kirche hat von Anfang an die Gegenstände und Orte, welche einem religiösen Gebrauche dienen, durch Gebete und Segnungen geheiligt. Warum sollte das Grab, welches nach kirchlicher Anschauung nicht bloß als Ruhestätte des zur Auferstehung bestimmten Menschenleibes ein heiliger Ort, sondern wegen der Gebete und Cerimonien, die dort vorgenommen werden, eine Kultusstätte ist, eine Ausnahme gebildet haben? Es fehlt aber auch für diese Annahme nicht an positiven Anhaltspunkten. Der hl. Cyprian macht es dem Bischof Martialis zum Vorwurf, daß er christlichen Jünglingen bei profanen Gräbern ihre Ruhestätte gegeben habe. Ist damit nicht deutlich gesagt, daß zur Zeit des Heiligen die christlichen Gräber eine religiöse Weihe erhielten? Beim Pseudo-Dionysius Areopagita (5. Jahrhundert) lesen wir, daß die Gräber durch den Priester mit geweihtem Oele besprengt wurden (*De hierarch. eocl. c. 7, p. 3, § 8 u. 9*). Im Leben der hl. Martha, der Mutter des jüngern Simon Stylites, wird die Stelle, wo die Heilige begraben werden soll, ein geheiligter Ort genannt: *paramus tibi locum sanotificatum, ubi condenda es* (*Boll. Maji V, 412*), womit sicher auf eine kirchlich geweihte Stelle hingewiesen wird. Ferner erwähnt zwar Gregor von Tours zuerst die Nothwendigkeit der bischöflichen Benediction der Begräbnisstätten, aber wie sich aus dem ganzen Bericht ergibt, war damals die Gräberweihe keineswegs etwas Neues, eben Eingeführtes, sondern ein allgemein bekannter und verbreiteter Gebrauch. Gregor erzählt, er habe die Abtissin des Klosters zu Voitiers ermahnt, den Leichnam der Königin Rabegund zu bestatten. Darauf habe jene erwidert: *Et quid faciemus, si episcopus urbis non advenierit? quia locus ille, quo sepeliri debet, non est sacerdotali benedictione sacratu*. Dann heißt es weiter: *Tunc cives et reliqui viri honorati, qui ad exequias beatæ reginæ convenerant, imperant parvitati meæ, dicentes: præsume de charitate fratris tui et benedic altare illud . . . præsume ut caro sanota sepulturæ reddatur; et sic ab illis injunctus altare in cellula ipsa sacraui* (*De gloria Confess. c. 106*). Im 6. Jahrhundert wurde also die Weihe der Begräbnisstätten als so nothwendig angesehen, daß

man sich trotz des Nothfalles nicht getraute, die Leiche der Königin an einem ungeweihten Orte beizusetzen. Indes läßt sich kein Zeitpunkt angeben, wann der Gebrauch seinen Anfang genommen, kein kirchliches Gesetz, welches denselben angeordnet hätte. Nimmt man daher Alles zusammen, die in die apostolische Zeit hinaufreichende Praxis der Kirche, religiöse Gegenstände und Orte zu segnen, die Zeugnisse der alten Schriftsteller und das Fehlen jeder Nachricht über die Zeit und den Modus der Einführung, so ist der Schluß wohl berechtigt, daß es in der Kirche stets üblich gewesen ist, die Grabstätten durch Gebete und Segnungen zu weihen. Daß in den ersten Jahrhunderten jedes Grab ausnahmslos benedicirt worden sei, darf man dabei freilich nicht annehmen. Zur Zeit der Christenverfolgungen haben gewiß Begräbnisse stattgefunden ohne Dazwischentritt eines Priesters, an einer Stelle, wo es gerade möglich war. Handen aber Begräbnisse unter den üblichen kirchlichen Cerimonien statt, so wurde zweifellos auch damals die Grabstelle durch Gebete und Segnungen kirchlich geweiht.

Eine Folge der hohen Anschauung des Christenthums über die Heiligkeit der Gräber als kirchlich geweihte Stätten, welche eine kostbare Saat bergen, sind seit den ältesten Zeiten zahlreiche Privilegien für die Begräbnisplätze. Auf diese Privilegien, zu welchen das Verbot von Theaterspielen, Längen, Jahrmärkten und Gerichtsverhandlungen auf den Friedhöfen, sowie das Asylrecht gehören, im Einzelnen einzugehen, ist hier nicht die Stelle (s. darüber d. Art. Kirchhof). Es mag nur erwähnt sein, daß Verletzungen, Schändung und Verraubung der Gräber in der Kirche stets, mehr noch als bei den Juden und Römern, als Sacrilegien angesehen und von kirchlichen und weltlichen Gesetzen mit den schwersten Strafen belegt wurden. Unter Anderem bestimmten die Bußcanones, daß der Verlezer eines Grabes sieben Jahre, darunter drei bei Wasser und Brod, büßen solle (*Regino Prum., De synodal. causis et disciplinis eocles. 312. 377, Paris. 1671; s. das Nähere über die Strafen bei Winterim, Denkwürdigkeiten VI, 3, 505 ff.*).

V. Anordnung und Schmuß der Gräber. Nach einem alten kirchlichen Grundsatz soll jede Leiche ein besonderes Grab erhalten, und es ist nicht statthaft, zwei oder mehrere Leichen auf oder neben einander in dasselbe Grab zu legen. *Unicusque sepulcro sufficit unum funus et clauditur* (*S. Optat. Milev. De schism. Donat. 2, 25*). In den Canones der Synoden finden wir diese Bestimmung wiederholt ausgesprochen (*Conc. Antiss. a. 585, c. 15; Matisce. a. 585, c. 17*), und in den Anschriften der altchristlichen Friedhöfe sind für das Zuwiderhandeln vielfach Unheil und Strafen angedroht (vgl. Kraus, *Realencycl. I, 630 ff.*). Das Verbot schloß jedoch nicht aus, daß mehrere Gräber unmittelbar neben einander angelegt wurden, in welchen dann